

Sitzung der Bezirksvertretung am 29.02.2024

## Antwort zu Punkt 5.2 der öffentlichen Sitzung vom 06.09.2018 Drucksache 7126/2014-2020

### Überschrift der Anfrage

Fahrrad-Icons auf Stralsunder/ Schweriner/ Wismarer/ Greifswalder Straße

#### Text der Anfrage:

#### *B e s c h l u s s:*

*Die Bezirksvertretung Stieghorst beschließt:*

*Auf der Stralsunder, der Schweriner, der Wismarer und dem südlichen Teil der Greifswalder Straße werden Fahrrad-Icons angebracht um zu verdeutlichen, dass Radverkehr auf der Fahrbahn stattfindet. Der Bürgersteig in südlicher Richtung auf der Stralsunder Str. bleibt für Radverkehr nutzbar.*

#### Antwort Team Verkehrssicherheit und-Regelungen 660.24

Das Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) hat im Januar 2023 die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall, auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen alleinstehende „Fahrrad-Icons“ (Radverkehr-Sinnbilder) bzw. sog. Piktogrammketten nur in Ausnahmefällen anzuordnen. Geeignet dafür sind insbesondere Hauptverkehrsstraßen oder Routen mit hoher Netzbedeutung für den Radverkehr an denen noch keine Radverkehrsanlagen vorhanden sind. Das MUNV macht deutlich, dass Radverkehr grundsätzlich auf der Fahrbahn im Mischverkehr – sofern keine gesonderte Radverkehrsanlage vorhanden ist – den Normalfall darstellt, auf den grundsätzlich nicht gesondert hingewiesen werden muss. Zur nachhaltigen Sicherung des Radverkehrs darf eine separate Radverkehrsführung keinesfalls ersetzt oder deren Herstellung verzögert werden. Die Bezirksregierung Detmold weist darüberhinaus besonders darauf hin, dass eine Markierung der Radverkehr-Sinnbilder rechts am Fahrbahnrand nicht empfohlen wird, da hiermit suggeriert wird:

- dass im Fahrstreifen oder mit Gegenverkehr in ausreichendem Abstand überholt werden könnte und
- das Radfahrende bei bestehenden Parkstreifen nah am Fahrbahnrand fahren sollten, womit sie in der sog. „Dooring-Zone“ fahren.

Beides ist eine erhebliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmenden, welche es zu vermeiden gilt.

### Darstellung der Straßen

Die Wismarer Straße, Stralsunder Straße, Greifswalder Straße und Schweriner Straße sind Sammel-/Gewerbestraßen (vgl. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen; RASSt 06) mit einer Verkehrsbelastung von max. 5600 - 6200 KFZ/24h. Dies bedeutet eine Spitzenstunde von ca. 590 KFZ/h, einer Belastung mit LKW / 24 h unter 3% und ca. 180 Radfahrenden in 24h. Die verkehrliche Belastung aller Straßen liegt im Belastungsbereich Klasse I (vgl. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen; ERA). Damit ist es grundsätzlich vorgesehen und vertretbar den Radverkehr auf der Fahrbahn, auch ohne zusätzliche Angebote z.B. Schutzstreifen zu führen. Die genannten Straßen sind allesamt keine Hauptverkehrsstraßen oder Radverkehrsrouten mit besonderer Bedeutung für den Radverkehr. An Schweriner Straße, Stralsunder Straße und Wismarer Straße wurde die Radverkehrsführung entsprechend des Beschlusses der BV Stieghorst vom 22.09.2011 zu Drucksachenummer 3057/2009-2014 nach Prüfung der Zulässigkeit über die Regelung „Gehweg Radverkehr frei“ sichergestellt. Alle Straßen verfügen über begrenzten Parkraum in Längsaufstellung. Auf allen Straßen wurde durch die Polizeibehörde kein auffälliges Unfallgeschehen gemeldet. Die Straßen lassen keine

Ausnahmesituationen im Sinne des Erlasses erkennen, welche eine Markierung von Radverkehr-Sinnbildern zwingend erforderlich macht. Darüber hinaus werden die erst durch die Markierung der sog. „Piktogrammketten“ entstehenden Gefahren für Radfahrende (s. Hinweise der Bezirksregierung Detmold), nachhaltig sicher vermieden.

### **Fazit**

Die Freigabe von Gehwegen für Radfahrende wurde nach Prüfung im Rahmen des Beschlusses vom 22.09.2011 der BV Stieghorst zu Drucksachenummer 3057/2009-2014 durchgeführt. Die Einrichtung eines Schutzstreifens in der Stralsunder Straße wurde mit demselben Beschluss abgelehnt. Die Wismarer Straße, Stralsunder Straße und Schweriner Straße sind für die Führung von Radverkehr auf der Fahrbahn auch ohne zusätzliche Angebote geeignet. Eine zwingende Erforderlichkeit nach § 45 Abs.9 Satz 1 StVO zur Anordnung der Radverkehr-Sinnbilder ist nicht gegeben. Mögliche Ausnahmetatbestände wie z.B. Verkehrsbelastung oder auffälliges Unfallgeschehen sind nicht zu belegen. Es ist zu vermeiden, dass Radfahrende im Bereich der eingerichteten Längsparkstände in der sog. „Dooring-Zone“ fahren. Auch die Gefahr, dass KFZ-Führende durch die aufgebrachte Markierung von „Fahrrad-Icons“ den irrigen Eindruck gewinnen könnten, Radfahrende im Fahrstreifen auch mit Gegenverkehr gefahrlos überholen zu können und dabei den nach § 5 Abs. 4 Satz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlichen Seitenabstand unterschreiten ist zu verhindern. Aus diesen Gründen ist die Markierung von Radverkehr-Sinnbildern in der Stralsunder, Schweriner, Wismarer und dem südlichen Teil der Greifswalder Straße nicht durchzuführen.

Gez.  
Lewald

---